

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber: Schweizer Film
Band: 7 (1941-1942)
Heft: 104

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Lichtspieltheaterverband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und bei Durchführung des im Landesinteresse als nötig Erkannten die wesentlichste Stütze der Behörden bilden wird; sie muß daher auch die eigentliche Trägerin der Funktionen sein, welche der Bundesbeschluß vom 28. April 1938 der Filmkammer zuteilt; ohne oder sogar gegen sie in unserem Lande Filmpolitik treiben, unser Filmwesen ordnen und für sein nationales Gepräge nach Kräften sorgen wollen ist auf die Dauer völlig aussichtslos, auch wenn diese Chimäre heute in noch so vielen Köpfen spuken mag, die das Wissen um die nationalen Notwendigkeiten allein gepachtet und voll Ueberheblichkeit ein Recht zu haben glauben, auf einen Wirtschaftszweig herabzusehen, der deutlicher als andere vom Ausland abhängt. Soll für das vom Bund im Filmgebiet Erstrebte Ersprießliches geschehen, so kann das nur mit der Filmwirtschaft und nur dann erreicht werden, wenn man ihr in der Filmkammer den ausschlaggebenden Einfluß einräumt, der ihrer ausschlaggebenden Bedeutung zukommt; jedes andere Verfahren ist, wie sich bei Vorbereitung des Erlasses über die Bewilligungspflicht im Filmgewerbe mit Deutlichkeit gezeigt hat, verfehlt und müßte schließlich statt zur Zusammenarbeit zur Obstruktion führen. Da das Organisationsreglement vom 13. September 1938 der Filmwirtschaft diesen ausschlaggebenden Einfluß, wie festgehalten, nicht zugebilligt hat, muß es revidiert werden; das ist das erste Postulat, welches von dieser Wirtschaft gestellt wird. Sie stellt es mit umso größerem Nachdruck, als sie sich bis jetzt trotz ihrer besonderen Lage der Rücksichtnahme auf das Landesinteresse nie verschlossen und sichere Beweise für ihr Verantwortungsgefühl der Allgemeinheit gegenüber geliefert hat.

Ihre Angehörigen bilden zusammen das, was der Bundesbeschluß vom 28. April 1938 unter dem Begriff der am schweizerischen Filmwesen Beteiligten zusammenfaßt; sie können ohne weiteres als Fachleute betrachtet und auch unter diesem Titel ohne Bedenken zur Filmkammer beigezogen werden. Seit einigen Jahren sind sie alle mehr oder weniger straff in Verbänden, sei es der Produzenten und Filmschaffenden oder sei es der Verleiher oder Lichtspieltheater, organisiert; in diesen ihren Verbänden wurden und werden die Impulse zur Schaffung einer gewissen Ordnung im Filmwesen und zu dessen tunlicher Ausrichtung auf das nationale Interesse wirksam und vollzieht sich die Willensbildung, die auf diese Ordnung hinzielt und sie sichert. Ein in die Filmkammer berufener Angehöriger der Filmwirtschaft, der nicht als Vertreter seines Wirtschaftsverbandes in dieses Gremium berufen worden und von diesem Verbands nicht als sein Vertreter in

demselben anerkannt ist, kann dort immer nur für sich persönlich und niemals mit der Autorität eines Verbandsvertreters handeln; was er in der Kammer sagt und tut und was er dort an Pflichten übernimmt, bindet den Verband als solchen nicht und braucht von ihm auch nicht befolgt zu werden. Deshalb bietet ein solcher Vertreter der Wirtschaft auch dem Bund keine Gewähr für die tatsächliche Verwirklichung dessen, was er annimmt; er ist auch für ihn also ohne großen Wert. Da das Organisationsreglement vom 13. September 1938 auch das verkennt hat, sollte es in diesem Punkte ebenfalls revidiert werden; das ist das zweite Postulat der Filmwirtschaft.

Selbstverständlich kann schließlich ein in die Filmkammer berufener Vertreter der Filmwirtschaft, der dort nicht nur für sich persönlich, sondern für seinen Verband sprechen und handeln soll, grundsätzlich nicht daran gehindert werden, diesem Verbands über sein Tun und Lassen in der Kammer und über deren Arbeiten zu berichten und sich bei ihm die nötigen Instruktionen zu holen; das ist das einzige Verhalten, das einem wirklichen und nicht bloß fingierten Vertretungsverhältnis entspricht und sollte nicht durch eine bis zur Unvernunft übersteigerte Geheimhaltungspflicht verunmöglicht werden. Sicherlich gab es Fälle, wo eine solche Geheimhaltungspflicht geboten war und wird es auch in Zukunft Fälle geben, wo sie nötig ist; sie soll aber inskünftig nicht wie jetzt die Regel, sondern die Ausnahme sein und das Organisationsreglement vom 13. September auch in diesem Punkte geändert werden.

Während es äußerst leicht ist, die am schweizerischen Filmwesen Beteiligten festzustellen, ist es schwer, wenn nicht fast unmöglich, genau zu umschreiben, wer unter den Begriff der am schweizerischen Filmwesen Interessierten fällt. Wie das geschieht, ist für die Filmwirtschaft von dem Zeitpunkte an, wo den Vertretern ihrer Verbände die Mehrheit in der Filmkammer eingeräumt wird, allerdings nicht mehr von überragender Wichtigkeit. Grundsätzlich sollten aber doch wohl auch unter diesem Titel in die Filmkammer nur Leute berufen werden, die Fachleute und überdies Angehörige eines Kreises sind, der für die *Zusammenarbeit mit der Filmwirtschaft* zur Ordnung des Filmwesens und zur Förderung seines nationalen Charakters irgendwie in Frage kommt. Dazu gehören zweifellos die Vertreter der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren, sowie die Vertreter der verschiedenen Bildungszentralen, nicht aber Leute, von denen man nur annimmt, daß sie ganz allgemein für das Geistesleben und die Kultur unseres Landes von Bedeutung sind.

F. Milliet.

Schweizerischer Lichtspieltheaterverband, Zürich (Deutsche und italienische Schweiz)

Sitzungsberichte

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 31. Oktober 1941.

1. Der Reklametarif wird nach nochmaliger Ueberprüfung definitiv bereinigt und soll in nächster Zeit den Mitgliedern zu gestellt werden.

2. Für diverse Neubauprojekte wird dem F.V.V. die Einsprachefrist verlängert.
3. In diversen Beschwerden des F.V.V. betr. Bücherkontrolle kann eine Verständigung herbeigeführt werden.

Vorstands-Sitzung vom 6. November 1941.

1. Dr. Duttweiler berichtet über die letzten Verhandlungen in Sachen SUIA mit den zuständigen Bundesbehörden. Er wird beauftragt, der Schiedskommission einen Wiedererwägungsantrag einzureichen.

2. In einer komplizierten Miet-Streitsache wird mit den Parteien verhandelt. Eine Einigung kann nicht erzielt werden, sodaß wahrscheinlich an die Paritätische Kommission rekuriert werden muß.
3. Vizepräsident Wachtl berichtet über die mit der Tessiner-Sektion gehaltenen Besprechungen in Lugano, die zu einer Abklärung verschiedener Mißverständnisse geführt haben.
4. Das Reklame- und Eintrittspreiswesen in Bern wird auf Grund von Beschlüssen der Gruppe Bern neu geregelt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 17. November 1941.

1. In allgemeiner Aussprache werden die Kontrollmaßnahmen des F.V.V. diskutiert. Vom S.L.V. wird die Meinung vertreten, daß in den Fällen, da bereits von dem betreffenden Verleiher kontrolliert wird, die Kontrolle durch den Verband unterbleiben sollte.
Von Verleiherseite wird u. a. noch darauf hingewiesen, daß in einer großen Zahl Kinos sich die Apparaturen in sehr schlechtem Zustande befinden und dadurch sehr oft Kopien, die unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr beschafft werden können, ruiniert werden. Verschiedentlich hat sich auch herausgestellt, daß die betr. Theater nicht einmal gegen Feuerschaden versichert waren.
2. Diverse Beschwerden des Verleihverbandes betr. Bücherkontrolle werden durch Auferlegung entsprechender Sanktionen erledigt.

W. L.

Filmverleiher-Verband in der Schweiz, Bern

In Bern hielt am 21. Oktober der *Filmverleiherverband in der Schweiz* unter dem Vorsitz seines Präsidenten Fürsprecher Milliet (Bern) seine gutbesuchte ordentliche Herbstversammlung ab. Diese ermächtigte zunächst den Vorstand, dem geplanten Abkommen mit dem Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband über die Preise für das mit den Filmen zu liefernde Reklamematerial mit einigen Modifikationen zuzustimmen und nahm sodann ein Referat des Präsidenten über die von Bureau und Vorstand in Sachen der Internationalen Filmkammer, der Reorganisation der Schweizerischen Filmkammer, der geplanten schweizerischen Filmgesetzgebung, der Schweizerischen Wochenschau und ihrer Verlängerung, sowie der sog. Gesamtwochenschau getroffenen Vorkehrungen entgegen. Zum Abschluß diskutierte die Versammlung die Auswirkungen der neuen eidgenössischen Warenumsatzsteuer auf das

Verleihgewerbe und gab dem Vorstand wegleitende Richtlinien für die noch nötigen Verhandlungen mit den zuständigen eidgenössischen Stellen betr. die Steuerabwälzung und die Anwendbarkeit des BRB. über die Besteuerung der Warenvorräte vom 26. September 1941.

Schweizerische Filmkammer
Chambre suisse du cinéma
Camera svizzera della cinematografia

Bern, den 23. Okt. 1941.

Mitteilung

an die schweizerischen Filmproduzenten.

Sehr geehrte Herren!

Vom Sekretariat des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes erhalten wir die Mitteilung, daß sich

Herr D. A. Pipanov, Postbox 430, Sofia,

für den Ankauf schweizerischer Filme, die annähernd ein internationales Gepräge haben, für Bulgarien interessiert. Herr Pipanov ist der Korrespondent der Verbandszeitung für Bulgarien.

Ferner interessiert sich

Herr Emilio Frey,

428, Avenida del Generalísimo Franco, Barcelona,

ebenfalls für Schweizerfilme, wobei auch Kulturfilme in Betracht kommen. Herr Frey ist der Korrespondent des Verbandsorganes. Er wird außerdem demnächst in die Schweiz kommen.

Wir möchten Sie hiermit im Sinne unserer früheren Mitteilungen auf diese ausländischen Interessenten aufmerksam machen.

Die Gelegenheit benützend, möchten wir Sie erneut bitten, uns jeweils mitzuteilen, ob Sie mit den von uns angegebenen Interessenten in Verbindung getreten sind und wenn ja, mit welchem Erfolg. Im Interesse der Regelung der Filmaustauschfrage ist es für uns unbedingt wichtig, einen Ueberblick über den Absatz schweizerischer Filme nach dem Ausland zu haben. Dieser Ueberblick ist auch notwendig im Hinblick auf unsere Verhandlungen mit der Handelsabteilung bezüglich der handelsvertraglichen Regelung dieses Problems.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

*Schweizerische Filmkammer,
Sekretariat: L. Huelin.*

Neues vom Beiprogramm

Vom Sinn und von der Arbeit des Armeefilmdienstes.

Die Filme des Armeefilmdienstes sind heute allen Lesern des «Schweizer Film Suisse» bekannt. Es ist aber an der Zeit, wieder einmal über den Sinn dieser Filme, über ihre Art und über ihre hohe Bedeutung für unser Land zu sprechen.

Der Armeefilmdienst hat die Aufgabe, über die Armee zu berichten. Das ist eine sehr bedeutsame Aufgabe. Nicht, daß das Schweizervolk der Armee fremd gegenüber stünde. Es hält sie für eine Selbstverständlichkeit; es liebt sie auch und ist stolz auf sie. Aber es kennt sie nicht genau.

Damit nicht durch Unkenntnis Mutlosigkeit aufkommt, legt der Armeefilmdienst in sachlichen Filmberichten dar, daß in der

Armee nicht Quantität, sondern Qualität entscheidet. Kein besseres Mittel als den Film gibt es, um der Oeffentlichkeit zu zeigen: So wird in unserer Armee gearbeitet; so gut, präzise, modern und zahlreich sind unsere Waffen; so sicher, rasch und zuverlässig werden sie bedient; so tüchtig, gut ausgebildet und entschlossen sind unsere Soldaten, und so günstig ist unser Gelände zur Verteidigung, auch gegen moderne Waffen. Selbstvertrauen und Entschlossenheit können also die Filmberichte des Armeefilmdienstes verbreiten.

Die Armeefilme haben nicht den Zweck, zu unterhalten oder zu zerstreuen; sie sollen aufklären und ermutigen, sie sollen uns

zeigen, was wir zu leisten imstande sind, wenn wir alles tun, um unsere Verteidigung stark zu machen.

Noch gibt es Schweizer, die in unseren Soldaten gemüthliche Spaßmacher, dekorative Uniformträger, wirksame Kalenderfiguren sehen. Die Filme des Armeefilmdienstes beweisen, daß unsere Armee aus trainierten, gut bewaffneten, durch harte, mühevollen Übungen zu hohen Leistungen befähigten Kämpfern besteht.

Von besonderer Bedeutung sind die seit einigen Monaten in regelmäßigen Abständen erscheinenden *Kurzfilmberichte*. Manchem Kinobesitzer mag es scheinen, diese Kurzfilmberichte seien eine «Belastung» des Beiprogrammes, in dem doch gerade genug über Krieg und Militärisches berichtet werde. Wie falsch und kleinlich wäre eine solche Auffassung! Mit Staunen haben viele Kinobesucher die Kurzfilmberichte